

**Erklärung zum Nachweis des Einkommens
gemäß Satzung der Stadt Frechen über die Erhebung von Elternbeiträgen in
Kindertageseinrichtungen**

Stadt Frechen
Fachdienst Jugend, Familie u. Soziales
Abteilung Verwaltung der
Kinder- u. Jugendhilfe
Johann-Schmitz-Platz 1-3
50226 Frechen

Auskunft: Zimmer 223
Frau Heinisch-Weber, Tel.: 02234/501-1653
Frau dos Santos, Tel.: 02234/501-1530

Wir sind persönlich für Sie da:

Montag bis Freitag 08:30 – 12:00 Uhr
Montag 14:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag 14:00 – 16:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten können Sie Ihre
Unterlagen im Zimmer 26 (Altes Rathaus)
abgeben.

KIND (Name/Vorname)

Geburtsdatum

KINDERTAGESEINRICHTUNG (Name)

Vater / Pflegevater

Name, Vorname

Anschrift (PLZ, Ort / Straße, Haus-Nr.)

Telefon-Nr. / E-Mail

Beruf:

Beamter/Mandatsträger andere _____

Mutter / Pflegemutter

Name, Vorname

Anschrift (PLZ, Ort / Straße, Haus-Nr.)

Telefon-Nr. / E-Mail

Beruf:

Beamtin/Mandatsträger andere _____

Das Kind lebt bei einem Elternteil

Mutter

Vater

Das Kind lebt in Vollzeitpflege bei den Pflegeeltern

**Elternbeiträge für
Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege**

Monatlicher Elternbeitrag für die vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit von Kindern <u>unter 3 Jahren</u>				
Jahresbruttoeinkommen	25 Std.	35 Std	45 Std.	
	60%	80%	100%	
<input type="checkbox"/> bis 20.000 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro	
<input type="checkbox"/> bis 25.000 Euro	42,00 Euro	57,00 Euro	71,00 Euro	
<input type="checkbox"/> bis 32.000 Euro	70,00 Euro	87,00 Euro	115,00 Euro	
<input type="checkbox"/> bis 42.000 Euro	98,00 Euro	137,00 Euro	175,00 Euro	
<input type="checkbox"/> bis 50.000 Euro	131,00 Euro	174,00 Euro	218,00 Euro	
<input type="checkbox"/> bis 62.000 Euro	173,00 Euro	232,00 Euro	290,00 Euro	
<input type="checkbox"/> bis 80.000 Euro	213,00 Euro	278,00 Euro	345,00 Euro	
<input type="checkbox"/> bis 100.000 Euro	253,00 Euro	318,00 Euro	385,00 Euro	
<input type="checkbox"/> bis 125.000 Euro	293,00 Euro	358,00 Euro	425,00 Euro	
<input type="checkbox"/> bis 150.000 Euro	321,00 Euro	398,00 Euro	465,00 Euro	
<input type="checkbox"/> über 150.000 Euro	364,00 Euro	437,00 Euro	503,00 Euro	

Monatlicher Elternbeitrag für die vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit von Kindern <u>über 3 Jahren</u>				
Jahresbruttoeinkommen	25 Std.	35 Std	45 Std.	
	60%	80%	100%	
<input type="checkbox"/> bis 20.000 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro	
<input type="checkbox"/> bis 25.000 Euro	26,00 Euro	27,00 Euro	43,00 Euro	
<input type="checkbox"/> bis 32.000 Euro	33,00 Euro	40,00 Euro	65,00 Euro	
<input type="checkbox"/> bis 42.000 Euro	58,00 Euro	64,00 Euro	100,00 Euro	
<input type="checkbox"/> bis 50.000 Euro	72,00 Euro	77,00 Euro	121,00 Euro	
<input type="checkbox"/> bis 62.000 Euro	111,00 Euro	121,00 Euro	186,00 Euro	
<input type="checkbox"/> bis 80.000 Euro	150,00 Euro	165,00 Euro	245,00 Euro	
<input type="checkbox"/> bis 100.000 Euro	185,00 Euro	205,00 Euro	275,00 Euro	
<input type="checkbox"/> bis 125.000 Euro	220,00 Euro	241,00 Euro	305,00 Euro	
<input type="checkbox"/> bis 150.000 Euro	250,00 Euro	280,00 Euro	342,00 Euro	
<input type="checkbox"/> über 150.000 Euro	270,00 Euro	320,00 Euro	380,00 Euro	

Für die Kinder, die zum Beginn des Kindergartenjahres aufgenommen werden und die bis zum 31.10. des gleichen Jahres drei Jahre alt werden, wird von Beginn des Kindergartenjahres an der Beitrag für über Dreijährige erhoben.

Für die Kinder, die nach dem 01.11. drei Jahre alt werden, wird bis zu dem Monat, in dem sie drei Jahre alt werden der Beitrag für unter Dreijährige erhoben. Ab dem Monat, in dem das Kind drei Jahre alt wird, wird der Beitrag für Kinder über drei Jahre erhoben.

Auszug aus der Satzung der Stadt Frechen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

§ 4 Beiträge

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem Betreuungsumfang, dem Alter des Kindes (unter 3 Jahren / über 3 Jahren) und dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen. Maßgeblich für die Bemessung des Elternbeitrags ist jeweils das im Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.), für das der Elternbeitrag festzusetzen ist, tatsächlich erzielte, elternbeitragsrelevante Einkommen der Beitragspflichtigen. Die zu zahlenden Beiträge richten sich nach der als Anlage beigefügten Beitragstabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist. Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen gegenüber der Stadt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensstufe gemäß der Anlage zu dieser Satzung der Berechnung des Elternbeitrags zugrunde zu legen ist. Hierzu ist der entsprechende Vordruck „Erklärung zum Nachweis des Einkommens“ inkl. der erforderlichen weiteren Nachweise (z.B. Einkommenssteuerbescheid, Verdienstabrechnungen) innerhalb von vier Wochen einzureichen. Im Fall des § 3 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt eine Einstufung in die erste Beitragsgruppe. Eine Ermittlung des Elternbeitrags entfällt, wenn die Zahlungspflichtigen sich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt zur Zahlung des höchsten, nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Beitrags verpflichten. Ebenso erfolgt eine Einstufung in den höchsten Elternbeitragsatz für die gewählte Betreuungsform, wenn die erforderlichen Unterlagen zur Beitragsberechnung nicht eingereicht werden. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraums verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind unverzüglich mitzuteilen. Die Elternbeiträge beinhalten keine Verpflegungskosten.
- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 3 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, eine offene Ganztagschule oder nehmen eine Kindertagespflege in Anspruch, so wird der Beitrag nur für ein Kind erhoben. Ergeben sich nach den entsprechenden Vorschriften unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist nur der jeweils höchste Beitrag zu zahlen. Ergeben sich gleich hohe Beiträge, so ist für das jüngste Kind der Beitrag zu zahlen. Ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen nach § 23 Abs. 3 KiBiz im letzten Kindergartenjahr beitragsfrei, wird auch für die Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine andere Betreuungsform besuchen, kein Beitrag erhoben.
- (3) Das elternbeitragsrelevante Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie ausländischer Einkünfte. Der Werbungskostenabzug bei ausländischen Einkünfte erfolgt wie bei inländischen Einkünften. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften in gleicher Höhe ist nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld in Höhe der in § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Beträge unberücksichtigt. Beziehen Beitragspflichtige Einkünfte aus einem sozialversicherungsrechtlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder der aufgrund der Ausübung des Mandats erzielten Einkünfte hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden hälftigen oder vollen Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Der auf das dritte und jedes weitere Kind jeweils entfallende Kinderfreibetrag ist von den Beitragspflichtigen anzugeben.
- (4) Ist das tatsächliche Einkommen nicht bekannt, erfolgt die Beitragsfestsetzung vorläufig, ggf. auf Grundlage des Einkommens des vorangegangenen Kalenderjahrs. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des beitragsrelevanten Einkommens ist das prognostizierte elternbeitragsrelevante Einkommen der Beitragspflichtigen für das gesamte Kalenderjahr zu berücksichtigen. Für nachfolgende Kalenderjahre ist auf das jeweils als maßgeblich ermittelte Einkommen abzustellen. Abweichend hiervon ist das zu erwartende Jahreseinkommen des folgenden Kalenderjahres abzustellen, wenn sich abzeichnet, dass dieses Einkommen höher oder niedriger ist als das Einkommen des laufenden Kalenderjahres. Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung oder nach Vorlage durch die Beitragspflichtigen das Jahreseinkommen erst rückwirkend abschließend festgestellt und führt dies zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe als der bisherigen, so ist der Elternbeitrag auch rückwirkend für die Monate Januar bis Dezember des betreffenden Kalenderjahres anzupassen und zu erstatten bzw. nachzufordern.
- (5) Ergibt sich im laufenden Jahr eine Änderung des Einkommens oder ist diese bereits eingetreten, so ist das prognostizierte Einkommen maßgeblich, das sich aus den bereits erhaltenen und den zu erwartenden Einkünften ergibt. Zu erwartenden Einmal- und Sonderzahlungen sowie die die Bemessungsgrundlage beeinflussenden persönlichen Verhältnisse sind dabei jeweils zu berücksichtigen. Bei selbständiger Arbeit gilt als Bemessungsgrundlage für die vorläufige Festsetzung der nach der betriebswirtschaftlichen Auswertung ermittelte Gewinn.
- (6) Unabhängig von den Auskunfts- und Anzeigepflichten der Beitragspflichtigen nach Abs. 1 ist die Stadt Frechen berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu überprüfen. Auch eine abschließende Überprüfung nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege behält sich die Stadt Frechen vor, längstens für einen Zeitraum der vergangen vier Jahre. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Kalenderjahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Die jährliche Vorlage von Einkommensnachweisen wird daher empfohlen. Ausgenommen von einer solchen Überprüfung sind Beitragspflichtige, die den Höchstsatz leisten.
- (7) Ändert sich der Kreis der Beitragspflichtigen nach § 3, so sind mit Beginn des Monats, in dem die Änderung eintritt, die neuen Beitragspflichtigen nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit zu veranlagern. Bei Einkommensänderungen werden diese durch einen Änderungsbescheid für das betreffende Kalenderjahr berücksichtigt. Änderungen in der wöchentlichen Betreuungszeit werden ebenfalls durch Änderungsbescheid, der in dem Monat der Änderung der Betreuungszeit ergeht, berücksichtigt.
- (8) Bei Kindern, die in einem Kinderheim untergebracht sind oder in Obhut genommen wurden (§ 42 SGB VIII) und eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, wird ein Elternbeitrag nicht erhoben.
- (9) Auf Antrag werden Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (10) Die Stadt Frechen behält sich vor, von der Möglichkeit des interkommunalen Ausgleichs gem. § 21 d KiBiz in der jeweils geltenden Fassung Gebrauch zu machen.